

Satzung des SFB/Transregio 234

„Light-driven Molecular Catalysts in Hierarchically Structured Materials – Synthesis and Mechanistic Studies – CATALIGHT“

vom 31. Juli 2018

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 18.07.2018 auf Grund von § 40 Abs. 4 LHG des Landes Baden-Württemberg nachfolgende Satzung erlassen. Das Präsidium der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 03.07.18 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1 Bezeichnung, Sprecherhochschule und Aufgaben

- (1) Der SFB/Transregio (TRR) 234 trägt die Bezeichnung *„Light-driven Molecular Catalysts in Hierarchically Structured Materials – Synthesis and Mechanistic Studies – CATALIGHT“*. Er ist ein nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebildeter Zusammenschluss wissenschaftlicher Teilprojekte, die zu Projektbereichen zusammengefasst sind.
- (2) Der SFB/Transregio ist ein gemeinsamer Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm und der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Am SFB/Transregio sind außerdem die Universität Wien, das Max-Planck-Institut Mainz und das Leibniz-Institut für Photonische Technologien beteiligt.
- (3) Sprecherhochschule und Sitz der zentralen Verwaltung ist während der ersten Förderphase die Universität Ulm. Die stellvertretende Sprecherhochschule und die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher wird an der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingerichtet. Für die Dauer der zweiten Förderphase wechseln die Funktionen zwischen den Partnern.
- (4) In dem SFB/Transregio werden standortübergreifend miteinander interagierende Forschungsvorhaben zu spezifisch entwickelten molekularen licht-getriebenen Katalysatoren, welche in weiche Materie integriert werden, bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- (5) Des Weiteren setzt sich der SFB/Transregio zur Aufgabe,
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
 - die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen aus allen Bereichen der am SFB/Transregio beteiligten Standorte, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen, zu fördern,
 - gemeinsame Veranstaltungen wie Seminare und internationale Symposien zu organisieren,
 - die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Forschungsgebiet zu intensivieren.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Teilprojektleiter/innen im SFB/Transregio sind Mitglieder des SFB/Transregios.
- (2) (Voll-)Mitglied des SFB/Transregios kann jede Person werden, die an einer der beteiligten Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen hauptberuflich beschäftigt ist, in dem Forschungsgebiet des SFB/Transregios die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher

Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat und deren Vorhaben als Teilprojekt des SFB/Transregios gefördert wird.

- (3) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können beratendes Mitglied werden (assoziierte Mitglieder).
- (4) Wissenschaftler/innen können die Mitgliedschaft beim Vorstand des SFB/Transregios beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Neuanträge sind allen Mitgliedern vier Wochen vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (5) Die (Voll-)Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum der Bewilligung des Teilprojektes im SFB/Transregio. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB/Transregio bei der Sprecherin oder beim Sprecher schriftlich anzeigt. Das ausscheidende Mitglied verzichtet auf die weitere Inanspruchnahme der dem SFB/Transregio zur Verfügung gestellten Forschungsmittel. Beim Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG über etwaige Übergangsregelungen (z.B. weiterer Einsatz der Ergänzungsausstattung des betroffenen Teilprojektes).
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem SFB/Transregio ausschließen. Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren durchgeführt wird, gewährt die Mitgliederversammlung rechtliches Gehör. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um eine Teilprojektleiterin oder einen Teilprojektleiter, so entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG über Übergangsbestimmungen, die einen ordnungsgemäßen Abschluss des Teilprojektes im laufenden Bewilligungszeitraum ermöglichen. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im SFB/Transregio berechtigt zur Vorlage eines Projektentwurfs beim Vorstand des SFB/Transregios.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB/Transregio können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB/Transregio nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB/Transregio zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG – möglichst unter Angabe des Förderkennzeichens und der Teilprojektnummer(n) – hingewiesen werden.
- (5) Die Teilprojektleiter/innen tragen gegenüber der Sprecherhochschule und der DFG die Verantwortung für das Teilprojekt und die ihnen zugewiesenen Mittel. Sie sind für die Durchführung des Forschungsvorhabens sowie die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Die Leitung eines Teilprojektes kann im Laufe des Bewilligungszeitraums auf Antrag des bisherigen Teilprojektleiters geändert werden. Die Zustimmung des SFB/Transregio-Vorstands und der DFG sind erforderlich.
- (6) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes oder auf Verlangen des Vorstands einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (7) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem SFB/Transregio aus, ist im Einzelfall zu klären, ob die dem SFB/Transregio für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB/Transregio weiter genutzt werden können. Eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB/Transregio, sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers bzw. des zuständigen Präsidiumsmitglieds

der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten über €10.000,- während der Laufzeit des SFB/Transregio ist der DFG und dem Dienststandort mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des SFB/Transregios

- (1) Der SFB/Transregio hat folgende Gremien:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Sprecherin oder Sprecher.
- (2) Teilprojektleiter/innen sollen diejenigen Wissenschaftler/innen sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
 - b) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderungen dieser Ordnung,
 - c) Verabschiedung und Änderung des Gesamtfinanzierungsantrags und der Fortsetzungsanträge,
 - d) Beratung und Entscheidung über wesentliche, das wissenschaftliche Programm des SFB/Transregios betreffende Maßnahmen während der laufenden Förderperiode,
 - e) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der Vorstandsmitglieder,
 - f) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers.
- (2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
 - b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge, Beschlüsse über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
 - c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
 - d) Änderung der Leitung von Teilprojekten in einem Bewilligungszeitraum,
 - e) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
 - f) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von gemeinsam genutzten Geräten,
 - g) Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB/Transregio.
- (3) Die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters erfolgt auf mündlichen Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege, telefonisch oder im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung (E-Mail) oder mit einer synchronen Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) herbeigeführt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese wird mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB/Transregio einberufen und von ihr oder ihm geleitet; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SFB/Transregio mit o.g. Frist einzuberufen.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie drei weiteren Mitgliedern zusammen. Die weiteren Mitglieder können bei begründeter Verhinderung einen Vertreter entsenden, der beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnimmt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege, telefonisch oder im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung (E-Mail) oder mit einer synchronen Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) herbeigeführt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen.
- (3) Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB/Transregio bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden),
 - c) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§8) zu zentral bewilligten Mitteln,
 - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,
 - f) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen,
 - g) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
 - h) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Zum Sprecher kann gewählt werden, wer Professorin oder Professor der Sprecherhochschule ist, in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB/Transregio ist. In entsprechender Weise kann zur stellvertretenden Sprecherin oder zum stellvertretenden Sprecher gewählt werden, wer Mitglied des SFB/Transregio ist. Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher haben die Leitung des Verwaltungsprojektes inne. Sie können einvernehmlich Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen und koordinieren ihre Aufgabengebiete mit dem Ziel einer möglichst gleichberechtigten Wahrnehmung des Sprecheramtes.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den SFB/Transregio nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitungen, Hochschulverwaltungen, der DFG). Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt die Aufgaben nach Absprache bei dessen Verhinderung wahr und unterstützt ihn bei den laufenden Arbeiten.
- (4) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört die:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs,

- b) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - c) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
- (5) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

Über die Mittel, die für zentrale Projekte bewilligt wurden (z.B. Reisemittel, pauschale Mittel, Mittel für Gleichstellung), entscheidet der Vorstand.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der SFB/Transregio-Mitglieder.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (2) Die Ordnung wurde mit der DFG abgestimmt und tritt nach Beschluss des Senats der Universität Ulm und Zustimmung der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm am 1. Juli 2018 in Kraft.

Ulm, den 31.07.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -